

S A T Z U N G

der Stadt Hungen über die Lagerung von Autowracks, Alt- und sonstigen Materialien sowie Gebrauchsgüter im Außenbereich

Aufgrund der §§ 5 und 51 der HGO in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und der §§ 74 ff. des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.7.1966 (GVBl. I S. 151) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen in der Sitzung am 19. Dezember 1972 die nachstehende

S A T Z U N G

über die Lagerung von Autowracks, Alt- und sonst. Materialien sowie Gebrauchsgüter im Außenbereich

erlasse:

§ 1

Geltungsbereich und Genehmigungspflicht

- (1) Geltungsbereich im Sinne dieser Satzung ist der Außenbereich, Außenbereich ist der Bereich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG vom 30.6.1960 (GVBl. I S. 341) und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Der Genehmigung bedarf, wer
 - a) Autowracks,
 - b) Alt- und sonstige Materialien,
 - c) Gebrauchsgüter,

lagern will. Dies gilt auch im Falle der Nutzungsänderung oder der Erweiterung eines Lagerplatzes.

- (3) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen bleibt die Lagerung, soweit sie durch gesetzliche Bestimmungen zugelassen ist.

§ 2

Genehmigungsbehörde

Die Genehmigung wird von dem Magistrat der Stadt Hungen erteilt.

§ 3

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung ist unter Darlegung der Art und des Umfangs der beabsichtigten Lagerung schriftlich unter Beifügung eines Lageplanes zu beantragen.
- (2) Mit der Ausführung der genehmigungspflichtigen Maßnahme darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

§ 4

Genehmigung

- (1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen, insbesondere, daß der Antragsteller die Möglichkeit nachweist, Autowracks und Altmaterialien laufend zu verarbeiten oder wegzuschaffen oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die beabsichtigte Lagerung die öffentlichen Belange beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) das vorhandene Straßen- oder Wegenetz in einer der Zweckbestimmung zuwiderlaufenden Weise in Anspruch genommen wird, oder
 - b) schädliche Einflüsse auf den Untergrund eintreten können,
 - c) die Wasserwirtschaft gefährdet wird, oder
 - d) die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt oder das Ortsbild verunstaltet wird oder
 - e) eine der städt. Planungsabsichten widersprechenden Häufung gleichartiger Anlagen zu befürchten ist oder
 - f) die erforderliche Genehmigung für die Zufahrt nach dem geltenden Straßenrecht nicht vorliegt.
- (3) Bei der Entscheidung sind nachbarliche Interessen zu würdigen.

§ 5

Zwangsmaßnahmen

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO mit einer Geldbuße in Höhe von 5,- bis 1.000,- DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat.
- (2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4.7.1966 (GVBl. I S. 151) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 1973 in Kraft.

Hungen, den 20. Dezember 1972

Der Magistrat der Stadt Hungen



Bürgermeister

